Ablauf einer postmortalen Organspende

Das Faktenblatt "Ablauf einer postmortalen Organspende" klärt Sie über Voraussetzungen und einzelne Schritte des Organspendeprozesses, nach Feststellung des Hirntodes auf.



Vorliegen einer schweren Hirnschädigung

Wenn Patientinnen und Patienten eine schwere Hirnschädigung erlitten haben und beatmet werden, kann der irreversible (un-

umkehrbare) Ausfall der gesamten Hirnfunktionen – der sogenannte Hirntod – unmittelbar bevorstehen oder bereits eingetreten sein.



Wahrung des Selbstbestimmungsrechts

An erster Stelle steht das Selbstbestimmungsrecht der Patienten. Deshalb muss das Ärzteteam vor jeder Entscheidung über die weitere Therapie herausfinden, ob die Patientin oder

der Patient Organe spenden will. Die Therapieoptionen werden mit der Patientenvertretung und den Angehörigen besprochen, um den Willen der möglichen Organspenderin bzw. des möglichen Organspenders zu erkunden.





Klärung, ob die mögliche Organspenderin bzw. der mögliche Organspender eine Entscheidung getroffen hat

Falls es eine schriftlich hinterlegte Entscheidung gibt, so ist diese für Ärzteteam und Angehörige bindend. Die Entscheidung kann aber auch mündlich mitgeteilt worden sein. Wenn der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktion festgestellt wurde und keine Entscheidung vorliegt, werden die Angehörigen gebeten zu entscheiden. Sie orientieren sich dabei an konkreten Anhaltspunkten, Überzeugungen oder individuellen Wertvorstellungen der Patientin oder des Patienten. Die Angehörigen sind in diesem Fall also dafür zuständig, den Willen der verstorbenen Person durchzusetzen. Wenn sie nicht zustimmen, dürfen Organe nicht entnommen werden.



Diagnostik des unumkehrbaren Hirnfunktionsausfalls

Die Diagnostik erfolgt nach dem in der Richtlinie der Bundesärztekammer

vorgegebenen dreistufigen Untersuchungsschema. Die Untersuchungen werden von mindestens zwei Fachärztinnen oder Fachärzten unabhängig voneinander durchgeführt und protokolliert. Zunächst prüfen sie, ob die Voraussetzungen für die Feststellung des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls vorliegen. Hierzu prüfen sie Ursache, Art und Ausmaß der Gehirnschädigung. Mögliche vorübergehend wirkende Einflüsse auf die Gehirnfunktion werden ausgeschlossen. Sind diese Voraussetzungen gegeben, überprüfen die Ärztinnen und Ärzte die klinischen Symptome des Ausfalls der Hirnfunktionen und deren Unumkehrbarkeit. Mit der Diagnose "unumkehrbarer Hirnfunktionsausfall" ist naturwissenschaftlich-medizinisch der Tod des Menschen festgestellt.





Meldung der möglichen Spenderin bzw. des möglichen Spenders an die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO)

Wenn der Hirntod festgestellt worden ist und die Zustimmung zur Spende vorliegt, sind die Krankenhäuser verpflichtet, die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) zu benachrichtigen. Als bundesweite Koordinierungsstelle für postmortale Organspenden übernimmt sie die Meldung einer Spenderin oder eines Spenders an die Organvermittlungsstelle Eurotransplant. Die DSO koordiniert die Entnahme der Organe und den Transport in die Transplantationszentren.









Zum Schutz der Organempfängerinnen und Organempfänger veranlasst die DSO alle notwendigen medizinischen Untersuchungen der verstorbenen Person. Liegen keine medizinischen Kontraindikationen vor, können Organe entnommen werden. Die DSO übermittelt alle erforderlichen Daten (z. B. Blutgruppe, Gewebemerkmale) an die Vermittlungsstelle für postmortal gespendete Organe, Eurotransplant (ET).



Organvermittlung durch die Stiftung Eurotransplant (ET)

ET übernimmt die Vermittlung von postmortal gespendeten Organen in Belgien, Deutschland, Kroatien, Luxemburg, in den

Niederlanden, in Österreich, Ungarn und Slowenien. Bei ET laufen die Daten aller Patientinnen und Patienten, die im ET-Verbund auf ein Spenderorgan warten, und die Daten der gespendeten Organe zusammen. Ein spezielles Computerprogramm gleicht diese Daten ab und ermittelt die Empfängerinnen und Empfänger. Die Vergabe richtet sich nach medizinischen Kriterien, vor allem nach Dringlichkeit und Erfolgsaussicht.



01)

Organentnahme

Die DSO organisiert in Absprache mit dem Entnahmekrankenhaus und den entsprechenden Transplantationszentren die Organentnahme. Die Organentnahme wird in

einem Operationssaal von Ärztinnen oder Ärzten mit der gleichen chirurgischen Sorgfalt durchgeführt wie eine Operation am lebenden Menschen. Der würdevolle Umgang mit der Spenderin und dem Spender ist während des gesamten Prozesses selbstverständlich. Die Operationswunde wird sorgfältig verschlossen.





Abschiednehmen vom Verstorbenen

Die Angehörigen können sich nach der Organentnahme in gewünschter Weise von der oder dem Verstorbenen verabschieden. Die

DSO bietet eine Betreuung der Angehörigen in der Akutsituation, aber auch für die Zeit nach der Organspende

an. Sie organisiert zum Beispiel Angehörigentreffen, bei denen sich Familien von Organspendern unter psychologischer Begleitung austauschen können. Im Anschluss an die Organspende werden die Angehörigen auf Wunsch über die Transplantationsergebnisse in einem Brief informiert.





Transport der Organe

Die DSO organisiert den Transport der Spenderorgane zu den verschiedenen Transplantationszentren. Die Organe werden sorgfältig verpackt und aufbewahrt und zügig zu den

entsprechenden Transplantationszentren transportiert. Die Funktion des Transplantats und das Überleben der Organempfängerin bzw. des Organempfängers hängen unmittelbar davon ab.





Transplantation

Mit der Übergabe der Spenderorgane an die Transplantationszentren endet die Aufgabe der DSO im Organspendeprozess. Es folgt die Transplantation der Organe.



Weitere Informationen finden Sie hier:

☑ organspende-info.de



Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung K1 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit, übergreifende Kommunikation Maarweg 149-161

50825 Köln

pressestelle@bzga.de www.bzga.de



